

Preisblatt 1.0 – Fernwärmepreise gültig ab 01.01.2016

Für die Fernwärmeversorgung werden berechnet Liefergrenze WVR – erste Absperrarmatur Primär.

Die Hausanschlussstation einschließlich Regeleinrichtung ist Eigentum des Kunden.

Die im Fernwärmeversorgungsvertrag Anlage 3 Punkt 5 Preisänderungen werden, entsprechend der Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.Juni 1980 (zuletzt geändert am 25.Juli 2013) §24 Abs. 3 und Fernwärmeversorgungsvertrag Anlage 3 Punkt 5.6, wie folgt geändert.

5. Preisänderungen

Der unter 1.1. genannte Preis (Grundpreis) wird jeweils zum 01.01. und der unter 1.2 genannte Preis (Arbeitspreis) wird jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres, gemäß den folgenden Preisänderungsformeln angepasst.

5.1 Grundpreis

$$GP = GP_0 * \left(0,7 * \frac{L}{L_0} + 0,3 * \frac{IG}{IG_0} \right)$$

5.2 Arbeitspreis

$$AP = 0,9 * AP_0 + 0,1 * \frac{ZF}{ZF_0} + 1,39 * (0,6 * f_A + 0,4 * f_B)$$

5.3 Bei den Formeln bedeuten

GP neuer Grundpreis

GP₀ Ausgangsgrundpreis: 46,956 €/kW a)

L durchschnittlicher Bruttostundenverdienst ohne Sonderzahlung des 2. Jahres vor dem Abrechnungsjahr, Verdienste und Arbeitskosten, Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 16, Reihe 2.2, unter Ziffer 1. „Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste ohne Sonderzahlungen nach Wirtschaftszweigen und Geschlecht, Ziffer 1.3 „Neue Länder(ohne Berlin)“, Wirtschaftszweig D „Energieversorgung“, Geschlecht „Insgesamt“, Jahresdurchschnittswert)

L₀ 100 [2010 = 100] Durchschnitt des Jahres 2010

IG durchschnittlicher Investitionsgüterindex des 2. Jahres vor dem Abrechnungsjahr
Preise Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr. 3)

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden

IBAN: DE80 8505 0300 3000 1580 30
BIC: OSDDDE81XXX

Aufsichtsratsvorsitzender
Gerhard Lemm
Amtsgericht Dresden
HRB 10253
St.-Nr.: 213 122/00039

Geschäftsführer
Matthias Mehnert

IG₀ 100 [2010 = 100] Durchschnitt des Jahres 2010

Die Preisanpassungsfaktoren des Grundpreises werden aus dem Durchschnitt von 12 Monaten/ 1 Jahr Zeitversetzt/ 12 Monate gültig ermittelt.

AP neuer Arbeitspreis

AP₀ Ausgangsarbeitspreis: 5,0713 ct/kWh

ZF durchschnittlicher Zentralheizungs- und Fernwärmeindex des 2., 3. und 4. Monats vor dem Abrechnungsmonat, Preise, Verbraucherpreisindizes für Deutschland, (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 7, veröffentlichter Verbraucherpreisindex, SEA-VPI-Nr.: 0455)

ZF₀ ... [2005 = 100] Durchschnitt des Jahres 2010

$f_A = F * (HEL - 44,00)$

F 0,0760 bei $HEL > 44,00$ ct/l
0,0740 bei $HEL \leq 44,00$ ct/l

HEL Heizölnotierung (leichtes Heizöl) Preis in €/hl Der Preis für leichtes Heizöl (ohne Umsatzsteuer in €/hl ist den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17 „Preise“, Reihe 2 „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ unter Ziffer 2 „Erzeugerpreise ausgewählter gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ als Monatswert, zu entnehmen, und zwar der Preis für leichtes Heizöl einschließlich Verbrauchssteuer bei Lieferung in Tankwagen frei Verbraucher, 40 bis 50 hl pro Auftrag für den Geltungsbereich „Rheinschiene“.

$f_B = 3,2325 * \left(0,1 * \frac{I}{I_0} + 0,1 * \frac{L_W}{L_{W0}} + 0,8 * \frac{E}{E_0} \right)$

E durchschnittlicher Erdgasindex des 2., 3. und 4. Monats vor dem Abrechnungsmonat, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erdgas, bei Abgabe an die Industrie (Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Fachserie 17 Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr.: 629)

E₀ ... [2005 = 100] Durchschnitt des Jahres 2010

I durchschnittlicher Investitionsgüterindex des 2., 3. und 4. Monats vor dem Abrechnungsmonat, Preise Preisindizes für gewerbliche Produkte, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, veröffentlichter Preisindex, lfd. Nr. 3)

I₀ ... [2005 = 100] Durchschnitt des Jahres 2010

L_w Lohnwert
Der Lohnwert entspricht dem aktuellen Monatstabellenlohn (Vergütungsgruppe 5, Stufe 0) lt. Vergütungstabelle für Arbeitnehmer des Vergütungstarifvertrages für Arbeitnehmer und Auszubildenden der Mitgliedsunternehmen der Tarifgruppe Energie des Arbeitgeberverbandes energie- und versorgungswirtschaftlicher Unternehmen e.V. (AVUE).

L_{w0} ... EUR/Monat (Monatstabellenlohn nach Tarifierfassung in 2010)

Die Brennstoffpreise des Arbeitspreises werden aus dem Durchschnitt von 3 Monaten/ 1 Monat Zeitversetzt/ 3 Monate gültig ermittelt.

Dabei werden jeweils zugrunde gelegt:

- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Januar das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Brennstoffes der Monate September bis November des vorhergegangenen Kalenderjahres;
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. April das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Brennstoffes der Monate Dezember vorhergegangenen Kalenderjahres bis Februar des laufenden Kalenderjahres;
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Juli das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Brennstoffes der Monate März bis Mai des laufenden Kalenderjahres;
- für die Bildung des Arbeitspreises zum 1. Oktober das arithmetische Mittel der Preise des jeweiligen Brennstoffes der Monate Juni bis August des laufenden Kalenderjahres;

Durch das Statistische Bundesamt werden die in den Fachserien veröffentlichten Indizes etwa alle fünf Jahre auf ein neues Basisjahr umgestellt. Wenn dies geschieht, ersetzt die WVR die Basiswerte unter Verwendung der durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ bzw. durch auf das neue Basisjahr bezogene Werte. Ab diesem Zeitpunkt werden auch für die Indizes die Werte mit dem neuen Basisjahr verwendet.

Liegen beide der vorstehend genannten Fachserien mit neuem Basisjahr vor, erfolgt mit der Umbasierung zeitgleich eine Neuberechnung des Grundpreises GP₀ und des Arbeitspreises AP₀.

Die WVR informiert den Kunden nach Veröffentlichung der Umbasierung durch das Statistische Bundesamt bzw. nach Neuberechnung des Grundpreises GP₀ und des Arbeitspreises AP₀ in Textform spätestens mit der nächsten Rechnungslegung.

Sollten die verwendeten Indizes nicht mehr veröffentlicht werden, treten an ihre Stelle ihnen möglichst nahe kommende Preisbestimmungselemente. Fehlt geeigneter Ersatz, vereinbaren die Partner unverzüglich eine dieser Regelung so weit wie möglich gleichkommende Ersatzregelung für die Preisänderung.

Sollten Bestandteile der Preisänderungsformeln als Maßstab für Preisänderungen nicht mehr brauchbar sein, kann die WVR die Preisänderungsformeln den neuen Verhältnissen anpassen. Die Preisanpassungsfaktoren werden auf fünf Stellen nach dem Komma errechnet und auf vier Stellen gerundet.

5.4 Sämtliche, in den Preisänderungsklauseln genannte Werte, enthalten keine gesetzliche Umsatzsteuer.

5.5 Anwendung der Preisänderungsklauseln

Macht das Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann es den geänderten Preis vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe der Änderung der Markt- oder Brennstoffpreise bzw. des Lohns an berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben.

5.6

5.6.1 Ändert das Unternehmen die eingesetzten Brennstoffe oder ändert sich die Preisentwicklung, so kann die WVR unbeschadet der Möglichkeit der Änderung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen, §4 Abs. 2 AVBFernwärmeV, die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.

5.6.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die WVR hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z.B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamkeit werden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

5.6.3 Punkt 5.6.2 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Punkt 5.6.2 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die WVR zu einer Weitergabe verpflichtet.

5.6.4 Punkt 5.6.2 und Punkt 5.6.3 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.